



STADT SCHMALLENBERG

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Postfach 1140, 57376 Schmallenberg

Amt/Sachgebiet: Amt für
Stadtentwicklung/ Liegenschaften - Forst
E-Mail: stadtforst@schmallenberg.de

Schmallenberg, 19.01.2026

Verpachtung eines Eigenjagdbezirkes Brunholz der Stadt Schmallenberg sowie Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bödefeld Freiheit III

Vielen Dank für Ihr Interesse an den oben genannten Jagdbezirken. In den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen finden sie folgende Beschreibungen und Formulare:

1. Revierbeschreibung
2. Vergabebedingungen/Vergabeverfahren einschließlich Fragebogen
3. Jagdpachtvertrag sowohl für den EJB und den GJB
4. Angebotsabgabe mit Pachtbedingungen
5. Angebotszettel

Ich bitte Sie, den Fragebogen sowie das Gebotsabgabeforumular auszufüllen zu unterschreiben und

**bis zum 20.02.2026, 10:00 (Eingang)
beim Rathaus der Stadt Schmallenberg,
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg**

im verschlossenen Umschlag mit dem dafür vorgesehenen Angebotskennzettel einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt für alle Bietenden am

**20.02.2026 um 10:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Schmallenberg
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg**

Es ist ein entsprechender Besichtigungstermin am 18.02.2026 um 10:00 Uhr oder 14:00 Uhr an der St. Vitus-Schützenstraße 7, 57392 Schmallenberg-Bödefeld geplant. Ich bitte Sie, dass sie sich für diesen Termin verbindlich unter der oben angegebenen Email-Adresse anmelden.

Telefon: (02972) 980-0
Fax: (02972) 980-480
E-Mail: post@schmallenberg.de
Internet: www.schmallenberg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Mitten im Sauerland
Volksbank Bigge-Lenne eG
Volksbank im Hochsauerland eG

IBAN
DE21 4605 2855 0000 0000 42
DE06 4606 2817 0013 0008 00
DE53 4006 9266 0065 0134 00

BIC
WELADED1SMB
GENODEM1SMA
GENODEM1MAS



STADT SCHMALLENBERG

DER BÜRGERMEISTER

Vergabedingungen zur „Jagdverpachtung nach Meistgebot in Verbindung mit einem Bewerbergespräch“

bei der Stadt Schmallenberg
sowie
der Jagdgenossenschaft
für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bödefeld-Freiheit III

Die Jagd auf den Waldflächen der Stadt Schmallenberg orientiert sich an den waldökologischen Zielen. Wildtiere sind Bestandteil dieser Lebensgemeinschaft Wald und nehmen Einfluss auf ihre Entwicklung. Daher hat sich die jagdliche Nutzung und hier speziell die Höhe der Abschüsse an dem vom Eigentümer gewünschten Zustand der Waldvegetation auszurichten. Oberstes Ziel der Stadt Schmallenberg ist der Erhalt bzw. die Schaffung von multifunktionalen und an die standörtlichen Gegebenheiten angepassten Mischwäldern mit einem gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum Wald verträglichen Wildbestand. Die Vorgaben zum Tierschutz und für ein tier-/wildgerechtes Handeln geben den Rahmen für die Jagdausübung im Stadtwald vor. Die tatsächlichen Jagdzeiten sind auf möglichst kurze Zeiträume zu beschränken, damit das Wild in der übrigen Zeit seinen natürlichen Lebensrhythmus voll entfalten kann. Die Jagd auf Prädatoren wird unterlassen, sofern dem keine behördlichen Anordnungen entgegenstehen - Ausnahmen: Neobiotische Tierarten (Neozoen). Die Vorgaben zur Fleischhygiene und zur Unfallverhütung sind in besonderer Weise umzusetzen.

Vergabeverfahren

Unter den mindestens drei Höchstbietenden wird mittels der Beurteilung des Bewerbergespräches entschieden.

Die Bietenden sollen in einem kurzen Gespräch auf ihre Organisation des Jagdbetriebes eingehen. Dabei spielen die Anzahl der Mitjäger, zeitliche Verteilung der Jagdausübung, Einzel- und/oder revierübergreifende Gemeinschaftsjagd, Anzahl und Ausformung der Ansitzeinrichtungen, Nachsuchen und Jagdaufsicht eine entscheidende Rolle.

Fragebogen als Anlage zum Gebot
für den Eigenjagdbezirk Brunholz und den gemeinschaftlichen Jagdbezirk
„Bödefeld-Freiheit III“

von:
(Name)

für den Jagdbezirk:

Fragen zur Person:

Alter des potenziellen Jagdausübungsberechtigten:

Anzahl der gelösten Jahresjagdscheine:

Wohnort:

Entfernung zum Jagdrevier (km):

Jagderfahrungen/Referenzen:

Hundeführer

ja

nein

Wenn ja, welcher Hundearbeitsbereich wird abgedeckt

Sonstige Angaben zur Person, welche bei einer Vergabe relevant sein könnten:

Ort, Datum

Unterschrift

Beschreibung des Jagdbezirkes

Eigenjagdbezirk „Brunholz“ M5-07

Pachtzeit:	vom 01.04.2026 bis 31.03.2035
Lage	Der Jagdbezirk erstreckt im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Bödefeld, die Lage befindet sich im Dreiländereck zwischen den Ortschaften Bödefeld, Altenfeld und Obervalme
Höhenlage	500 - 650 m ü NN
Fläche	92,71 ha
Waldaufbau	<p>Die Waldflächen bestehen aus folgenden Baumarten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eiche und sonstiges Laubholz 18 %- Fichte 60 %- Buche 11 %- Sonstiges Nadelholz 9 %- Blöße 2 % <p>Die Bestände sind aufgrund der Kalamitäten der letzten Jahre stark aufgelockert, teilweise mit Naturverjüngung</p>
Wildbestand	Rehwild, Schwarzwild
Gatter	Keine
Abschuss der	Keine Angaben
letzten 3 Jahre	
Äsungsflächen	Es gibt verschiedene Äsungsfläche welche sich gleichmäßig verteilt im Revier befinden; in der Summe ca. 1,0 ha
Erholungsverkehr	Aufgrund der eher abgelegenen Lage, ist der Erholungsverkehr als moderat zu bezeichnen
Sonstiges	Aufgrund der Kalamitätsflächen/Blöße ist ein Zielabschuss vom Rehwild von 10 Stück / 100 ha anzustreben

Beschreibung des Jagdbezirkes

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk „Bödefeld-Freiheit III“ M5-38

Pachtzeit:	vom 01.04.2026 bis 31.03.2035
Lage	Der Jagdbezirk erstreckt im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Bödefeld,
Höhenlage	500 - 630 m ü NN
Fläche	292 ha
Landwirtschaft	Der Jagdbezirk ist geprägt durch landwirtschaftliche Grünlandflächen welche teilweise durch Waldinseln und Sondernutzungsflächen (Weihnachtbaumproduktion) unterbrochen werden. Ca. 55 ha Waldfläche Ca. 10 ha Weihnachtbaumfläche
Wildbestand	Rehwild, Schwarzwild
Gatter	Ca. 12 ha Gatterfläche
Abschuss der letzten 3 Jahre	Keine Angaben
Äsungsflächen	Es gibt verschiedene Äsungsfläche welche sich gleichmäßig verteilt im Revier befinden
Erholungsverkehr	Aufgrund der eher abgelegenen Lage, ist der Erholungsverkehr als moderat zu bezeichnen
Sonstiges	Starke Schwarzwildbejagung

Angebotsabgabe

für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Bödefeld Freiheit III
sowie des
Eigenjagdbezirkes Brunholz
der Stadt Schmallenberg

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt des möglichen Beginns des Pachtverhältnisses jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und nicht Eigentümer/in, Pächter/in oder Mitpächter/in eines anderen Jagdbezirkes oder Teiljagdbezirkes bin.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Verpachtung im Wege des schriftlichen Meistgebotes sowie eines Pächtergesprächs erfolgt,
2. als Bieter und Bieterinnen nur solche Personen zugelassen sind, die jagdpachtfähig und nicht Eigentümer/in, Pächter/in oder Mitpächter/in eines anderen Jagdbezirkes oder Inhaber/in einer entgeltlichen im Jagdschein einzutragenden Jagderlaubnis sind,
3. in Jagdpachtbezirken maximal zwei Pächter/innen zugelassen sind,
4. der Verpächter den Zuschlag verweigern kann, wenn ihm das Höchstgebot nicht ausreichend erscheint,
5. ohne Angabe von Gründen der Zuschlag auf das zweit- oder dritthöchste Angebot erteilt werden kann,
6. die Stadt ohne Angabe von Gründen die Ausschreibung aufheben kann,
7. unvollständige Angebote, die nicht die erbetenen Erklärungen enthalten oder bei denen kein eindeutiger Betrag in Euro/ha eingesetzt ist, nicht berücksichtigt werden.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ und Hauptwohnsitz

Telefonnummer, Mobil, und E-Mail-Adresse

Mein Angebot für den Jagdbezirk Bödefeld – Freiheit III
beträgt je ha und Jahr _____, insgesamt für 292 ha

Gesamtpreis pro Jahr in Worten _____
zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mein Angebot für den Jagdbezirk Brunholz
beträgt je ha und Jahr _____, insgesamt für 92,17 ha

Gesamtpreis pro Jahr in Worten _____
zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Durchschnittlicher Pachtpreis pro ha und Jahr für beide Jagdbezirke:

Mir ist ferner bekannt, dass die von den Kreisen in der Regel noch zusätzlich erhobene Jagdsteuer vom Pächter/in alleine zu tragen ist.

Mir ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag an die zuständige Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Anzeigevermerkes gesendet wird.

Eventuell anfallende Verwaltungskosten für den Anzeigevermerk gehen zu Lasten des/der Jagdpächters/in.

An mein Vertragsangebot halte ich mich bis zum Eingang der Entscheidung. Für den Fall der Zuschlagserteilung halte ich mich bis zum Abschluss des Jagdpachtvertrages an mein Gebot gebunden.

Das Anschreiben des Forstamtes zu diesem Formular sowie die mitübersandte Revierbeschreibung, die den in § 2 des Jagdpachtvertrages bezeichneten Jagdbezirk näher erläutert, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen Bestimmungen an.

Datum

Unterschrift



Jagdpachtvertrag

Über die Verpachtung des städtischen Eigenjagdbezirks

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Zwischen dem Eigenjagdbesitzer

Stadt Schmallenberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

Herrn Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

wohnhaft in Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- nachfolgend Pächter genannt –

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Wald der Stadt Schmallenberg wird nach den Grundsätzen naturnahen Waldbaus nachhaltig bewirtschaftet. Angestrebt werden strukturreiche Mischbestände, die gleichzeitig Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind, eine hohe Artenvielfalt bieten und sich ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen lassen. Wesentlicher Bestandteil einer naturnahen und wirtschaftlich leistungsfähigen Waldbewirtschaftung ist eine wild- und waldgerechte Jagd. Die Jagd im EJB Klicken Sie hier, um Text einzugeben. dient der Anpassung der Wildbestände.

§ 1 Vertragsgrundlage, Pachtzweck

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk der Stadt Schmallenberg auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften (Verordnungen, Erlasse).
- (2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus, sofern der Verpächter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht oder

Schäden an sonstigen Rechtsgütern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verpächters verursacht wurden.

- (3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen oder genehmigte Handlungen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung. Der Pächter/Jagdausübungsberrechtigte haben gegenüber Waldbesuchern und Erholungssuchenden die gebotene Zurückhaltung zu üben.

§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand

- (1) Der Eigenjagdbezirk Klicken Sie hier, um Text einzugeben. hat eine Größe von insgesamt Klicken Sie hier, um Text einzugeben.ha.
- (2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).
- (3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbegang statt.

§ 3 Pachtdauer

- (1) Die Pachtzeit beginnt am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 14 vorliegt, 9 Jahre. Sie endet am Klicken Sie hier, um Text einzugeben..
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagd Jahr).
- (3) Eine Verlängerung des Pachtvertrages ist bei entsprechender Qualifikation des Jagdpächters (u. a. Abschusserfüllung, Einhaltung der Jagdregeln, reibungslose Zusammenarbeit mit dem Verpächter), möglich.

§ 4 Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt pro Jagdjahr	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.€ je ha Klicken Sie hier, um Text einzugeben. € (gesamt)
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % =	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. €
Insgesamt =	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. €
In Worten:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- (1) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. € ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto DE18 4665 000515860000 42 der Sparkasse Mitten im Sauerland (WELADED1MES) zu überweisen.

- (2) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Jagderlaubnisse

- (1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.
- (2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnen.
- (4) Der Pächter hat eine erteilte Jagderlaubnis auf Verlangen des Verpächters innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Verpächter zu widerrufen oder zu kündigen, wenn der Jagderlaubnisscheinhaber gegen die Regelungen dieses Jagdpachtvertrages verstößen hat.

§ 6 Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

- (1) Verpächter und Pächter führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadensituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.
- (2) Das Wildschadensmonitoring im Forstrevier und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadensituation:
 - a. Die Begründung standortgemäßer Hauptbaumarten darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Baumarten sollen sich ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.
 - b. Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch unnatürlich hohe Schädlingschäden gefährdet werden.
- (3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

Fichte, Douglasie, Lärche, Küstentanne, Buche, Bergahorn, Esche Nobilis, Roteiche und Kirsche. Die Eberesche zählt auf Grund der Höhenlage des Revieres als natürlicher Mischbaum ebenfalls zu den Hauptbaumarten.

§ 7 Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

- (2) Der Pächter ist verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommt der Pächter der Aufforderung nicht nach, ist der zuständige Revierleiter des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten trägt der Pächter. Der Revierleiter ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit seinen eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.
- (3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den Pächter sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schälung vereinzelter Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Beim Wildschadenersatz für die stadteigenen Waldflächen gilt die gesetzliche Wildschadensregelung des Bundejagdgesetzes.
- (4) Der Pächter hat Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter zu ersetzen.
- (5) Für Wild- und Jagdschaden an verpachteten Grundstücken Dritter (Angliederung) haftet/n der/die Pächter unmittelbar.
- (6) Sofern der/die Pächter die Abschussvorgabe (Rehwild bzw. Rot- und Muffelwild) in zwei aufeinander folgenden Jahren um 25 % unterschreiten, hat er dem Verpächter Wildschaden an allen Hauptbaumarten im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen. Aufwendungen zur Verhütung von Wildschäden, die im Jahr nach der Nichterfüllung des Abschlusses notwendig werden, werden dem Pächter am Ende des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

§ 8 Abschussplanung und Abschussdurchführung

- (1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten des Pächters. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.
- (2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind von dem Pächter unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter spätestens zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese spätestens bis zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.
- (3) Über die Höhe des jährlichen Abschlusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschlusses vorgibt, ab. Vereinbart sind im ersten Jagdjahr: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben](#).

Die Vereinbarung wird zum Ende des 3. Jahres überprüft. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Belange fest.

- (4) Seitens des Verpächters werden für die Abschussplanung folgende Mindestabschüsse verlangt:

Rehwild	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die Vergabe wird am Ende des 3. Jahres ebenfalls überprüft.

- (5) Der Pächter hat dem Verpächter den Abschuss von Schalenwild körperlich oder bildgestützt unter Angabe der Anschusstelle unverzüglich nachzuweisen.
- (6) Wenn und soweit der Pächter den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichen Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt hat, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Pächter, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagd Jahr herzuleiten. Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, hat der Pächter als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 100,00 € zu erstatten, sofern der Pächter nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Das Wildbret steht dem Pächter zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9 Wildäusungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

- (1) Wildäusungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äusungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäusungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Der Pächter ist verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassenen Wildäusungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- (2) Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.
- (3) Die Beantragung von Subventionen bzw. Prämien für Wildäusungsflächen und sonstigen landwirtschaftlichen Flächen bedarf der Genehmigung des Verpächters.
- (4) Die Anlage von Kirrungen ist im gesetzlichen Rahmen erlaubt. Der Standort und die Lage bedarf die Zustimmung des Verpächters.
- (5) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen.

§ 10 Schutzgebiete

- (1) Die Jagdausübung und Anlage von Jagdeinrichtungen auf FFH-Flächen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen des jeweiligen Schutzgebietes.
- (2) Bei der Jagdausübung sind die Bestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

§ 11 **Bewegungsjagden**

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, jährlich gemeinsam mit den städtischen Nachbarrevieren oder sollten solche nicht vorhanden sein, alleine mindestens eine Bewegungsjagd unter Einsatz von Jagdhunden durchzuführen.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, das Wild intervallmäßig zu bejagen und sich damit der natürlichen Lebensäußerung des Wildes anzupassen.

§ 12 **Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung**

- (1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen trägt der Pächter.
- (2) Der Pächter hat seine jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Vorhandene Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der Pächter der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung eines naturnahen Landschaftsbildes dürfen nur Ansitzeinrichtungen errichtet werden, die den in **Anlage 2** dieses Vertrages dargestellten Vorgaben entsprechen. Bei der Errichtung der jagdlichen Einrichtungen sind die Vorgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzuhalten.
- (4) Der Verpächter gestattet dem Pächter und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege im Jagdbezirk zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen sofern der Verpächter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht oder Schäden an sonstigen Rechtsgütern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verpächters verursacht wurden. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäusungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 13 **Jagdhund, Jagdbeauftragter**

- (1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund zur Nachsuche, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit zur Verfügung steht.
- (2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 Kilometer zum Jagdbezirk entfernt oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheinhaber in Reiernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufziehbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheinhaber sollte möglichst bestätigter Jagdaufseher sein.

§ 14 **Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)**

- (1) Es gilt die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LfG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.
- (2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem Pächter im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeinestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15 **Kündigung durch den Verpächter**

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a. dem Pächter der Jagdschein nach §§ 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
 - b. der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - c. der Pächter wiederholt und trotz einer Abmahnung den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt.
 - d. der Pächter in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren die vereinbarten Abschüsse nicht zumindest zu 75 Prozent erfüllt hat (Grundlage ist die Summe aus 2 Jagdjahren)
 - e. der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsauforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - f. der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstößen hat,
 - g. wenn sich der Pächter ohne hinreichende Gründe nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden beteiligt.
- (2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus – als eigenes Verschulden des Pächters.
- (3) Im Falle einer Kündigung hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16 **Mehrheit von Pächtern, Tod des Pächters**

- (1) Sofern mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines Pächters berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlösungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- (2) Bei Tod des Pächters oder eines Mitpächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LfG-NRW.

§ 17
Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten, Rücksichtnahme und Loyalität. Beide Seiten werden sich öffentlich nicht negativ über die jeweils andere Seite äußern. Unstimmigkeiten sind direkt zwischen den Vertragsparteien zu klären.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- (3) Der von beiden Parteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag wird vom Verpächter der zuständigen Unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BjagdG angezeigt. Die Untere Jagdbehörde übersendet anschließend dem Pächter den mit dem Anzeigevermerk versehenen Jagdpachtvertrag. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.

§ 18
Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhält

- der Pächter
- der Verpächter
- der Revierförster

§ 19
Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigefügt:

Anlage Nr. 1: Revierkarte

Anlage Nr. 2: Jagdliche Einrichtungen

Schmallenberg, den XXXXXX

Der Verpächter
Stadt Schmallenberg

Trippe
Bürgermeister

XXXXX, den

Der Pächter

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der Unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....
.....
.....
.....

Meschede, den

Der Landrat des
Hochsauerlandkreises
- Untere Jagdbehörde –

(Unterschrift)

MUSTER

Jagdpachtvertrag
über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Bödefeld-Freiheit III M5 - 38

zwischen

Der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Schmallenberg M5 - 38 / Bödefeld-Freiheit III

in Schmallenberg-Bödefeld

vertreten durch den Jagdvorstand:

1. den Jagdvorsteher: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2. den Beisitzer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
3. den Beisitzer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- nachstehend Verpächter genannt -

und

dem Pächter: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

Präambel

Der Wald der Jagdgenossenschaft wird nach den Grundsätzen naturnahen Waldbaus nachhaltig bewirtschaftet. Angestrebt werden strukturreiche Mischbestände, die gleichzeitig Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind, eine hohe Artenvielfalt bieten und sich ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen lassen. Wesentlicher Bestandteil einer naturnahen und wirtschaftlich leistungsfähigen Waldbewirtschaftung ist eine wild- und waldgerechte Jagd. Die Jagd auf den landwirtschaftlichen Flächen dient u.a. der Vermeidung von Wildschäden. Die Jagd im Bezirk Bödefeld-Freiheit III M5 – 38 dient der Anpassung der Wildbestände.

§ 1 Vertragsgrundlage, Pachtzweck

- (1) Der Verpächter(in) verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlich Jagdbezirk Bödefeld-Freiheit III M5 - 38 gehörenden Grundstücken, soweit diese nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.
- (3) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mit verpachtet wurden, gelten als nicht verpachtet. Flächen die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
- (4) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag.
- (5) Die Pächter können den Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 des BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.
- (6) Der Pächter erkennt den Vorrang der Forst- und Landwirtschaft vor der Jagd an. Er hat ohne Anspruch auf Pachtermäßigung alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden, die durch den Forstbetrieb oder eine anderweitige Nutzung der Grundstücke notwendig sind.
- (7) Beeinträchtigungen der Jagd durch den Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung. Der Pächter sowie die Jagdausübungsberechtigten haben gegenüber Erholungssuchenden die gebotene Zurückhaltung zu üben.
- (8) Das Aussetzen neuer Wildarten bedarf außer der Genehmigung nach § 28 BJG auch der Zustimmung der Verpächterin.

§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand

- (1) Der Eigenjagdbezirk M5 – 38 hat eine Größe von insgesamt 298,3 ha.
- (2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Katasterkarte ersichtlich (**Anlage 1**).
- (3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbegang statt.
- (4) Flächen, die eingegattert sind, sind nicht aus der jagdbaren Fläche ausgeschlossen.
 - a. Die eingegatterten Flächen werden auf einem gesonderten Blatt (**Anhang 2**) aufgeführt.
 - b. Die Überprüfung erfolgt in jährlichen Abschnitten.
 - c. Für diese Flächen wird ebenfalls der Pachtzins gezahlt.

§ 3 Pachtdauer

- (1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2026 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 14 vorliegt, 9 Jahre. Sie endet am 31.03.2035.
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).
- (3) Eine Verlängerung des Pachtvertrages ist bei entsprechender Qualifikation des Jagdpächters (u. a. Abschusserfüllung, Einhaltung der Jagdregeln, reibungslose Zusammenarbeit mit dem Verpächter), möglich.

§ 4 Pachtpreis

Der Pachtpreis pro ha bejagbarer Fläche beträgt		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. € je ha
Summe bei einer Gesamtfläche von 298,3 ha		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. €
Abzgl. Befriedete Flächen 10 ha (Stand 03/2021 Anhang 3)		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. €
Insgesamt bejagbare Fläche: 288,5 ha		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
In Worten:		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- (1) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. € ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. der Sparkasse Mitten im Sauerland zu überweisen.
- (2) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.
- (3) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und kurzfristig nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 5 Jagderlaubnisse

- (1) Die Verpächter sind verpflichtet, die Jagderlaubnis nach § 11 Landesjagdgesetz NRW zu erteilen.
- (2) Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und Verpächter zu unterzeichnen.
- (3) Zu widerhandlungen gegen Vereinbarungen dieses Vertrages berechtigen die Verpächterin nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 6 Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

- (1) Auf die Vorlage eines Abschussplans wird aufgrund der Übernahme des Wildschadens verzichtet. Der Pächter handelt im eigenen Interesse.
- (2) Der Pächter übernimmt den Ersatz des Wildschadens in vollem Umfang, wie er ansonsten nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BJG und des LJJG NRW von einer Jagdgenossenschaft zu tragen ist.
- (3) Da es sich in diesem Jagdbezirk überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt, besteht seitens der Verpächter ein besonderes Interesse das Schwarzwild möglichst stark zu bejagen. Bei Feststellung von Schwarzwild ist dieses umgehend zu bejagen.
- (4) Der Pächter ist verpflichtet in gegarterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken.
- (5) Für die Feststellung des Wildschadens gelten folgende zusätzliche Bedingungen:
Die Wildschäden müssen beim Ordnungsamt der Stadt Schmallenberg durch den Bewirtschafter angezeigt werden. Der Pächter und der Geschädigte erkennen den von dem amtlich bestellten Wildschadensschätzer ermittelten Schaden an.
Ist die Feststellung des Schadens kurzfristig notwendig (z.B. Abmähen der Getreideernte, usw.) und ein kurzfristiges Erscheinen des Pächters nicht möglich, so erkennen der Pächter und der Geschädigte, den von einem amtlich bestellten Wildschadensschätzer ermittelten Schaden an. Die Kosten der Feststellung gehen zu Lasten des Pächters. Wird kein Schaden festgestellt, ist der Antragsteller zum Ersatz der Kosten verpflichtet.
Eine Kopie der vom Wildschadensschätzer ermittelten Schäden werden der Jagdgenossenschaft übermittelt.
- (6) Ausnahmen bei kleineren Wildschäden:
Der Pächter hat die Möglichkeit sich mit dem Bewirtschafter auch ohne Anzeige beim Ordnungsamt gütig zu einigen. Auch in diesem Fall muss die Einigung schriftlich festgehalten werden, um spätere Streitigkeiten vorzubeugen.
- (7) Wildschadenersatz speziell in der Forstwirtschaft:
 - a. Der Pächter ist nur zum Wildschadenersatz an heimischen Holzarten verpflichtet, wenn die in b. beschriebenen Maßnahmen zur Schadensverhütung getroffen wurden. Die Schäden werden durch einen amtlich bestellten Schätzer ermittelt, falls nicht eine gütliche Einigung zustande kommt.
 - b. Für Waldflächen gilt folgende Regelung:
Zur Vermeidung von Verbiss- und Schälschäden wird der Eigentümer verpflichtet, die Kulturen rechtzeitig mit den üblichen Schadenverhütungsmitteln zu schützen (z.B. durch Kratzen der Rinde oder Streichen der Jungpflanzenspitzen).
 - c. Die Kosten für Kulturzäune werden von der Erstattungspflicht ausgenommen.

§ 7 **Wildäusungsflächen, Fütterungen, Kirrungen**

- (1) Die Anlage aller übrigen jagdlichen Einrichtungen, wie Wildäusungsflächen und Hochsitze darf nur in Übereinstimmung mit dem Eigentümer der Fläche erfolgen.
- (2) Sofern Wildäusungsflächen in FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten gelegen sind, (s. §10) ist bei der Bewirtschaftung die FFH-Richtlinie und die Naturschutzverordnung zu beachten.
- (3) Das Befestigen von Hochsitzen und anderen Einrichtungen an lebenden Bäumen ist verboten.
- (4) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.
- (5) Die Anlage von Kirrungen ist im gesetzlichen Rahmen erlaubt. Der Standort und die Lage bedarf die Zustimmung des Verpächters.

§ 8 **Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht**

Die Jagdausübung auf FFH-Flächen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 **Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung**

- (1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem Pächter.
- (2) Der Pächter hat seine jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Vorhandene Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der Pächter der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters entfernen lassen.
- (3) Der Verpächter gestattet dem Pächter und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege im Jagdbezirk zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäusungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 10 **Jagdhund, Jagdbeauftragter**

- (1) Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund zur Nachsuche, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit zur Verfügung steht.
- (2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters mehr als 30 Kilometer zum Jagdbezirk entfernt, oder steht der Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber sollte möglichst bestätigter Jagdaufseher sein.

§ 11 **Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)**

- (3) Es gilt die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LfG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.
- (4) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem Pächter im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeinestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12 **Kündigung durch den Verpächter**

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) dem Pächter der Jagdschein nach §§ 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
 - b) der Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - c) der Pächter wiederholt den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt
 - d) der Pächter mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - e) der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröslich gegen diesen Vertrag verstößen hat,
 - f) wenn sich der Pächter ohne ausreichende Gründe nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden beteiligt.
 - g) mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.
- (2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus – als eigenes Verschulden des Pächters.
- (3) Im Falle einer Kündigung aufgrund von Absatz 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Absatzes 1 gilt außerdem die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtpreises entsprechend § 13 BJG
- (4) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 13 Kündigung durch den Pächter

Der Pächter kann den Pachtvertrag vorbehaltlich aller weiteren Rechte mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere

- a) wenn der Verpächter trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder grob gegen diesen Vertrag verstößen hat;
- b) wenn die rechtlich bejagbare Fläche um mehr als 20 von 100 größer oder kleiner geworden ist

Sonstige Rechte und Ansprüche des Pächters, insbesondere auf Minderung der Pacht, Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag sowie Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände gemäß § 1, bleiben unberührt.

§ 14 Mehrheit von Pächtern, Tod des Pächters

- (1) Sofern mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines Pächters berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- (2) Bei Tod des Pächters oder eines Mitpächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

§ 15 Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten, Rücksichtnahme und Loyalität. Beide Seiten werden sich öffentlich nicht negativ über die jeweils andere Seite äußern. Unstimmigkeiten sind direkt zwischen den Vertragsparteien zu klären.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- (3) Der von beiden Parteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag wird vom Verpächter der zuständigen Unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG angezeigt. Die Untere Jagdbehörde übersendet anschließend dem Pächter den mit dem Anzeigevermerk versehenen Jagdpachtvertrag. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.
- (4) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Schmallenberg als Gerichtstand.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhält

- der Pächter
- der Verpächter

Schmallenberg-Bödefeld, den Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Für die Verpächter/-in, der Jagdvorstand:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Jagdvorsteher (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beisitzer (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beisitzer (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.)

Schmallenberg-Bödefeld, den Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Der Pächter:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.)

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der Unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....
.....
.....

Meschede, den

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
- Untere Jagdbehörde –

(Unterschrift)

Anhang 2

Gatterflächen

Anhang 3

Befriedete Flächen

Angebotszettel

Schneiden Sie bitte den unterstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf den verschlossenen Umschlag des Angebots an.

Notieren Sie ihren Namen auf den Umschlag.

Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.



Bitte nicht öffnen! Eilt!

**Bitte unverzüglich weiterleiten
an den Stadtforstbetrieb
der Stadt Schmallenberg**

Ende der Frist für die Abgabe des Angebots: 20.02.2026 10:00 Uhr	Angebot zum Jagdbezirk Bödefeld Freiheit III Bödefeld Brunholz	Nur von der Stadt auszufüllen:	
		Eingang am:	
		Datum:	
		Uhrzeit:	
		Lfd. Nr.:	

